
Verteilungsbeschluss
der außerordentlichen Mitgliederversammlung der VG Bild-Kunst vom
17.09.2016
auf Empfehlung der Berufsgruppen I und II

I. Vorbemerkung

[1] Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 21.04.2016

¹Nach der Entscheidung des BGH vom 21. April 2016 in der Sache Vogel ./ VG Wort (Az. I ZR 198/13) steht fest, dass Verlage und Bildagenturen keinen pauschalen Anteil an der Verteilungssumme für gesetzliche Vergütungsansprüche der Urheber unabhängig davon erhalten können, ob und inwieweit sie abgetretene Vergütungsansprüche tatsächlich in die VG Bild-Kunst eingebracht haben. ²Weiterhin hat der BGH entschieden, dass bei der Abtretung von Vergütungsansprüchen ein Vorausabtretungsverbot gilt und der Prioritätsgrundsatz zu beachten ist. ³Das Vorausabtretungsverbot gilt auch für die Abtretung von Ausschüttungsansprüchen der Urheber.

[2] Korrekturverteilungsplan und künftiger Verteilungsplan

¹Nach der Entscheidung des BGH steht ebenfalls fest, dass der Verteilungsplan der VG Bild-Kunst teilweise rechtswidrig ist. ²Mit dem vorliegenden Beschluss entscheidet die Mitgliederversammlung der VG Bild-Kunst gemäß Ziffer 7 der Allgemeinen Bestimmungen des Verteilungsplans über die Korrektur der entsprechenden Bestimmungen und über die Rückabwicklung von Ausschüttungen, die auf Grundlage der rechtswidrigen Bestimmungen erfolgt sind.

³Die Mitgliederversammlung behält sich vor, in der Zukunft weitere Verteilungsplanänderungen vorzunehmen, in Abhängigkeit davon, ob und inwieweit der deutsche und gegebenenfalls der europäische Gesetzgeber eine Beteiligung von Inhabern übertragener Vergütungsansprüche der Urheber neu regelt.

[3] Anwendungsausschluss

¹Dieser Verteilungsbeschluss betrifft weder die Verteilungen an Urheber der Berufsgruppen I und II nach den Verteilungsplänen 1 bis 3, noch die Verteilungen an Filmurheber und -produzenten nach den Verteilungsplänen 11 bis 14.

II. Korrekturverteilungsplan

[1] Aufhebung der pauschalen Beteiligung von Inhabern übertragener Rechte

¹Nach der Entscheidung des BGH sind die Regelungen des Verteilungsplans nichtig, die eine pauschale Beteiligung von Verlagen, Bildagenturen und allgemein „Inhabern übertragener Rechte“ an den Ausschüttungen für gesetzliche Vergütungsansprüche der Urheber vorsehen:

- Allgemeine Grundsätze der Verteilung, Ziffer 3,
- VP 4 Ziffer 5,
- VP 5 Ziffer 7,
- VP 6 Ziffer 6 sowie der entsprechende Verteilungsbeschluss zu Ziffer 6,
- VP 8 Ziffer 8,
- VP 10 Ziffer 7.

²Die zitierten Passagen werden gestrichen; die restlichen Passagen werden entsprechend neu nummeriert, es sei denn, sie werden durch eine Neuregelung ersetzt.

[2] Korrekturregelung für die Geltendmachung von übertragenen Rechten

¹Ziffer 3 der Allgemeinen Grundsätze des Verteilungsplans wird durch die folgende Passage ersetzt:

„²Verlage, Bildagenturen und andere Inhaber übertragener gesetzlicher Vergütungsansprüche von Urhebern der Berufsgruppen I und II weisen ihre Berechtigung durch geeignete Nachweise gegenüber der VG Bild-Kunst nach. ³Der Verwaltungsrat ist befugt, die Anforderungen des Verteilungsplans an Form und Frist der Nachweise zu ergänzen und zu konkretisieren.“

[3] Publikationsförderprogramm

¹VP 5 Ziffer 6 Satz 1 wird wie folgt neu formuliert:

„²Der Ausschüttungsbetrag wird sodann im Verhältnis 70:30 in einen Urheberanteil und einen Anteil für ein Publikationsförderprogramm aufgeteilt.“

³Der letzte Satz des VP 5 Ziffer 6 wird wie folgt neu formuliert:

„⁴Der Anteil für das Publikationsförderprogramm wird zur Förderung von Künstlern, Fotografen und Designern der Stiftung Kulturwerk der VG Bild-Kunst zur Weiterleitung an eine bestehende Fördereinrichtung zur Verfügung gestellt, in der die VG Bild-Kunst entsprechende Mitwirkungsrechte ausübt. ⁵Die Fördereinrichtung soll antragsberechtigten Urhebern für förderungswürdige Projekte einen Druckkostenzuschuss oder eine vergleichbare Förderung zukommen lassen.“

[4] Korrekturzeitraum

¹Die Regelung in Abschnitt II Ziffer [2] gilt rückwirkend für die Vergangenheit.

²Die Regelung in Abschnitt II Ziffer [3] gilt rückwirkend für die Vergangenheit bis einschließlich dem Vergütungsjahr 2014 und wird danach ersatzlos gestrichen.

III. Rückabwicklung vergangener Ausschüttungen

[1] Rückabwicklungsschuldner

¹Verlage, deren Verbände und Bildagenturen, die Ausschüttungen auf Grundlage der Verteilungspläne 4 bis 10 vor der Korrektur nach Abschnitt II erhalten haben, sind verpflichtet, diese Ausschüttungen der VG Bild-Kunst zurück zu zahlen. ²Die Rückzahlungsverpflichtung erfolgt nach Maßgabe und im Umfang der nachfolgenden Ziffern. ³Zusätzlich werden Beträge, die auf gleicher Basis von der VG Bild-Kunst für einzelne Verlage und Bildagenturen berechnet, aber nicht ausgeschüttet worden sind, einbehalten.

[2] Rückabwicklungszeitraum

¹Die Verpflichtung zur Rückzahlung betrifft alle Ausschüttungen der VG Bild-Kunst, die ab dem 1. Januar 2012 erfolgt sind, unabhängig vom Jahr der Nutzung oder dem Zeitpunkt der Einnahme der ausgeschütteten Gelder. ²Der Einbehalt nach Ziffer [1] Satz 3 erfolgt ohne zeitliche Begrenzung.

[3] Modalitäten

¹Die VG Bild-Kunst fordert den jeweiligen Rückzahlungsbetrag von den Rückzahlungsschuldnern unverzüglich zurück, indem sie den Betrag in Textform beziffert und innerhalb einer Frist von vier Wochen fällig stellt. ²Die Zahlungsfrist kann innerhalb dieser Frist auf Antrag bis zum 28. Februar 2017 verlängert werden, wenn der Rückzahlungsschuldner unter Verwendung des von der VG Bild-Kunst bereitgestellten Vordrucks eine schriftliche Verjährungsverzichtserklärung für sämtliche in den Jahren 2012 bis 2014 von der VG Bild-Kunst erhaltenen Ausschüttungen gemäß Ziffer [1] Satz 1 abgibt und ein berechtigtes Interesse geltend macht. ³Die Zahlungsfrist soll gemäß Satz 2 verlängert werden, wenn der Rückzahlungsschuldner innerhalb der Zahlungsfrist nach Satz 1 erklärt, Nachmeldungen nach Abschnitt IV vornehmen zu wollen.

[4] Ausschluss

¹In den nachfolgenden Fällen findet eine Rückforderung nicht statt:

- Die Rückforderung beträgt weniger als EUR 50,- (netto);
- Der Rückforderungsschuldner kann trotz verhältnismäßiger Anstrengungen nicht identifiziert werden.

²Aufgrund einer Entscheidung des Vorstands kann ausnahmsweise in weiteren Fällen auf eine Durchsetzung der Rückzahlungsforderung verzichtet werden, wenn die Geltendmachung einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeuten würde. ³Dies kommt insbesondere im Fall der Insolvenz des Schuldners in Betracht.

[5] Stundung und Ratenzahlungsvereinbarungen

¹Die VG Bild-Kunst kann in den Fällen Stundungen und Ratenzahlungen (Zahlungserleichterungen) gewähren, in denen der Rückzahlungsschuldner darlegt, zur Rückzahlung in der in Abschnitt III Ziffer [3] vorgesehenen Fristen nicht in der Lage zu sein. ²Bei der Entscheidung über Zahlungserleichterungen ist abzuwägen, auf welche Weise die VG Bild-Kunst am besten das Ziel einer schnellen und vollständigen Rückzahlung erreichen kann. ³Ein Zahlungsaufschub kann von Sicherungsleistungen des Schuldners abhängig gemacht werden. ⁴Die Entscheidung über Zahlungserleichterungen trifft im Einzelnen

- bei einem Rückforderungsbetrag bis EUR 10.000,- (netto) das geschäftsführende Vorstandsmitglied auf der Grundlage des Vortrags des Schuldners;
- bei einem Rückforderungsbetrag bis EUR 50.000,- (netto) der Vorstand auf der Grundlage des schriftlichen Vortrags des Schuldners, welcher durch geeignete Nachweise glaubhaft gemacht wird;
- bei einem Rückforderungsbetrag bis EUR 250.000,- (netto) der Vorstand auf der Grundlage der Empfehlung eines von der VG Bild-Kunst beauftragten Wirtschaftsprüfers, der den Vortrag des Schuldners überprüft;
- bei einem Rückforderungsbetrag über EUR 250.000,- (netto) wird ebenso verfahren, wobei die Entscheidung zusätzlich von den Verwaltungsräten der Berufsgruppen I und II bestätigt werden muss.

IV. Nachmeldungen von Verlagen und Bildagenturen

[1] Nachmeldeberechtigung

¹Rückzahlungsschuldner, insbesondere Verlagen und Bildagenturen, wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Möglichkeit eingeräumt nachzuweisen, welche gesetzlichen Vergütungsansprüche der Urheber und welche Herausgabeansprüche von Urhebern gegenüber der VG Bild-Kunst (gemeinsam: „abgetretene Ansprüche“) sie sich rechtswirksam haben abtreten lassen.

[2] Nachmeldefähige Abbildungen

¹Abgetretene Ansprüche von Verlagen müssen sich auf Bildwerke und Lichtbilder beziehen, die in eigenen Publikationen abgedruckt worden sind. ²Abgetretene Ansprüche von Bildagenturen müssen sich auf Bildwerke und Lichtbilder beziehen, die aus dem Repertoire der Agentur stammen und in einer gedruckten Publikation oder auf einer Website Eingang gefunden haben oder ausgestrahlt worden sind.

[3] Nachmeldefrist

¹Abgetretene Ansprüche der Vergütungsjahre 2001 bis einschließlich 2015 müssen bis spätestens dem 28. Februar 2017 der VG Bild-Kunst gemeldet werden. ²Für abgetretene Ansprüche ab dem Vergütungsjahr 2016 gilt hinsichtlich der Meldefristen der reguläre Verteilungsplan.

[4] Abtretungsvoraussetzungen

¹Abgetretene Ansprüche können nur von Urhebern übertragen werden, die zum Zeitpunkt der Abtretung keinen Wahrnehmungsvertrag mit der VG Bild-Kunst oder einer ihrer Schwestergesellschaften abgeschlossen haben. ²Außerdem muss das vom BGH in seiner Entscheidung vom 21. April 2016 näher konkretisierte Vorausabtretungsverbot beachtet werden. ³Die Rückzahlungsschuldner haben die VG Bild-Kunst von Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit den abgetretenen Ansprüchen freizustellen. ⁴Die VG Bild-Kunst informiert über die Details, wenn sie die Rückforderungsschreiben gemäß Abschnitt III Ziffer [3] Satz 1 versendet.

[5] Nachmeldemodalitäten

¹Die Nachmeldungen erfolgen in einem von der VG Bild-Kunst vorgegebenen Meldeformat unter Nennung der dort geforderten Angaben in Textform. ²Auf Anforderung sind Nachweise zu erbringen. ³Können die Nachweise nicht erbracht werden, werden die Meldungen nicht berücksichtigt.

[6] Sonderregel für Vergütungsansprüche 2001 und 2002

¹Verlage und Bildagenturen können der Bild-Kunst innerhalb der in Ziffer [3] genannten Frist nachweisen, dass sie sich in ihren Standardverträgen mit Bildurhebern, die in den Jahren 2001 und 2002 tatsächlich verwendet worden sind, gesetzliche Vergütungsansprüche haben abtreten lassen. ²In den bestätigten Einzelfällen kommt dann für Nachausschüttungen, die die Jahre 2001 und 2002 betreffen, der in Abschnitt 2 Ziffer [1] aufgehobene, alte Verteilungsplan zur Anwendung.

[7] Sonderregel für Mitglieder der VG Bild-Kunst

¹Mitglieder der Bild-Kunst, die zu einem Zeitpunkt beigetreten sind, zu dem Nachmeldungen für den Zeitraum 2001 bis 2007 ganz oder teilweise aufgrund abgelaufener Meldefristen ausgeschlossen waren, können für diese ausgeschlossenen Zeiträume Nachmeldungen bis zum 28. Februar 2017 vornehmen. ²Die Bild-Kunst wird ihre Mitglieder der Berufsgruppen I und II mit der Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung am 16. und 17. Dezember 2016 auf diese Möglichkeit hinweisen. Zusätzlich wird zeitnah zu diesem Beschluss in einem Newsletter informiert.

V. Ausschüttungen gemäß korrigierter Verteilungspläne

[1] Methodik

¹Der in Abschnitt II korrigierte Verteilungsplan kommt rückwirkend wie folgt zur Anwendung:

- Bereits erfolgte Ausschüttungen für Vergütungsansprüche der Jahre 2011 bis einschließlich 2014 werden gemäß Ziffer [2] korrigiert;
- Ausschüttungen für Vergütungsansprüche der Jahre 2015 und 2016 werden nach dem korrigierten Verteilungsplan gemäß Ziffer [3] getätigt;

- Ausschüttungen von Sondereinnahmen für in der Vergangenheit liegende Jahre werden nach dem korrigierten Verteilungsplan gemäß Ziffer [4] getätigt.

[2] Vergütungsjahre 2011 bis 2014

¹Die Ausschüttungen für die Vergütungsjahre 2011 bis 2014 werden wie folgt korrigiert:

1. ¹Die Rückzahlungen gemäß Abschnitt III werden in zeitlicher Hinsicht denjenigen Vergütungsjahren periodengerecht zugeordnet, für welche die ursprünglichen Ausschüttungen erfolgten. ²Teiltrückzahlungen werden anteilig angerechnet. ³Rückzahlungen für Vergütungsjahre vor 2011 werden aus Gründen der Verwaltungserleichterung gleichmäßig den Vergütungsjahren 2011 bis 2014 zugerechnet. ⁴Rückzahlungen von Verlagen werden sachlich dem VP 6 zugeordnet. ⁵Rückzahlungen von Bildagenturen werden sachlich den VP 6 und 10 zugeordnet und zwar im Verhältnis 85 zu 15. ⁶Die Maßnahmen nach den Sätzen 1 bis 6 gelten entsprechend für einbehaltene Gelder nach Abschnitt III, Ziffer [1] Satz 3.
2. ¹Verteilungsrückstellungen für die Vergütungsjahre 2011 bis 2014, die zur Absicherung von Risiken im Zusammenhang mit dem Verfahren Vogel ./ VG Wort gebildet worden sind, werden in zeitlicher Hinsicht ebenfalls den Vergütungsjahren 2011 bis 2014 periodengerecht zugeordnet. ²In sachlicher Hinsicht erfolgt die Aufteilung gemäß Ziffer [1], Sätze 5 und 6.
3. ¹Rückzahlungen und Rückstellungen bilden gemeinsam den „Korrekturbetrag“.
4. ¹Aus dem Korrekturbetrag werden zunächst sach- und periodengerecht die Ansprüche von Verlagen und Bildagenturen bedient, die diesen aufgrund der Nachmeldung rechtmäßig abgetretener Ansprüche nach Abschnitt IV zukommen. ²Auf Abbildungen in Publikationen oder auf Webseiten, welche von Verlagen und Bildagenturen nach dem korrigierten Verteilungsplan gemeldet werden, kommen die Punktwerte der ursprünglichen Urheber-Ausschüttungen aus den entsprechenden Vergütungsjahren zur Anwendung.
5. ¹Gemäß einer noch mit der VG Wort zu treffenden Vereinbarung, welcher der Verwaltungsrat zustimmen muss, ist ein Teil des Korrekturbetrags an die VG Wort zur Abgeltung der Ansprüche der Eigenillustratoren abzuführen.
6. ¹Der so reduzierte Korrekturbetrag soll im Jahr 2017 als Nachausschüttung an die Berechtigten der Berufsgruppen I und II ausbezahlt werden, die in den Vergütungsjahren 2011 bis 2014 Ausschüttungen erhalten haben. ²Als Berechtigte zählen ebenfalls die Verlage und Bildagenturen, soweit sie eine Ausschüttung nach Nummer 4 erhalten haben. ³Die Nachausschüttung erfolgt periodengerecht, verteilungsplangerecht und proportional zu den bereits erhaltenen Ausschüttungen.
7. ¹Der Verwaltungsrat entscheidet, ob die Nachausschüttungen aufgrund der Verfassungsbeschwerde des Beck-Verlages gegen das Urteil des BGH vom 21. April 2016 unter den Vorbehalt der Rückzahlung gestellt werden müssen.

[3] Vergütungsansprüche 2015 und 2016

¹Die Ausschüttungen für das Vergütungsjahr 2015 werden wie folgt getätigt:

1. ¹Zu den Verteilungsplänen 5 bis 10 findet Ende 2016 eine Abschlagszahlung an Urheber in Höhe des ehemaligen Urheberanteils statt, welche die bisherige Hauptausschüttung ersetzt. ²Rückstellungen werden gebildet in Höhe des ehemaligen Verlegeranteils und der verteilungsplanspezifischen Auslandsanteile. ³Die Rückstellungen für Nachmeldungen werden von bisher 10% auf 20% erhöht.
2. ¹Die Endausschüttung wird entsprechend der Ziffer [2], Nummern 4 bis 7, durchgeführt, wobei die nach Nummer 1 gebildeten Rückstellungen den Korrekturbetrag bilden. ²Die Endausschüttung ersetzt die bisherige Nachauschüttung. ³Die Nachmeldefristen werden für alle Urheber bis zum 28. Februar 2017 verlängert.

²Die Ausschüttungen für das Vergütungsjahr 2016 erfolgen komplett nach dem korrigierten Verteilungsplan und innerhalb der bisherigen Fristen sowie der Vereinbarung mit der VG Wort hinsichtlich der Behandlung des Anteils für Eigenillustratoren.

[4] Sonderausschüttungen für die Vergangenheit

¹Kommt es zu Sonderausschüttungen für die Vergangenheit, so sind die folgenden Besonderheiten zu beachten:

1. ¹Sonderausschüttungen für Vergütungsjahre, für welche die Hauptausschüttung bereits erfolgt ist, werden ebenfalls auf der Grundlage der korrigierten Verteilungspläne sowie der Vereinbarung mit der VG Wort hinsichtlich der Behandlung des Anteils für Eigenillustratoren berechnet. ²Es werden allerdings keine Abzüge für Publikationsförderprogramme (Abschnitt II Ziffer [3]) getätigt.
2. ¹Abgetretene Herausgabeansprüche für Vergütungsansprüche, die aufgrund abgelaufener Meldefristen nicht mehr geltend gemacht werden können, die aber selber noch nicht verjährt sind, und die von Urhebern stammen, die nicht Mitglied einer Verwertungsgesellschaft sind, werden wie folgt berechnet: ²Zunächst wird unter Zugrundelegung der anrechnungsfähigen Abbildungen und dem Punktwert des Vergütungsjahres, für das die Sonderausschüttung erfolgen soll, ein fiktiver Ausschüttungsbetrag bestimmt. ³Die Sonderausschüttung wird sodann auf die Berechtigten, die ursprünglich eine Ausschüttung erhalten hatten, auf Mitglieder, die nach Abschnitt IV Ziffer [7] nachgemeldet haben und auf die Zessionare der abgetretenen Herausgabeansprüche verteilt und zwar proportional zur Höhe der tatsächlichen oder fiktiven Ausschüttungen für das betreffende Vergütungsjahr.

VI. Ausführungsbestimmungen

[1] Durchführung

¹Die Geschäftsstelle beginnt unverzüglich nach Verabschiedung dieses Beschlusses mit dessen Umsetzung.

[2] Generalermächtigung

¹Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, auf Vorschlag des Vorstands etwaige Regelungslücken dieses Beschlusses zu schließen.

[3] Kosten

¹Die separat ausweisbaren Verwaltungskosten, die der VG Bild-Kunst mit der Durchführung dieses Beschlusses erwachsen, werden grundsätzlich von den Einnahmen nach Verteilungsplan 6 beglichen.